



Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Adler Modemärkte Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Adler Modemärkte AG erklären, dass im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 5. Februar 2013 bis zum 09. Juni 2013 den vom Bundesministerium der Justiz am 15. Juni 2012 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 („Kodex“) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1) Wiederbestellung Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 17. Juli 2012 (Az. II ZR 55/11) die vorzeitige Wiederbestellung nach einvernehmlicher Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds früher als ein Jahr vor Ablauf der ursprünglichen Amtszeit für grundsätzlich zulässig erklärt. Dies gilt nach Ansicht des BGH grundsätzlich auch dann, wenn für diese Vorgehensweise keine besonderen Gründe vorliegen. Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung sowie des Erfordernisses eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der im Interesse der Gesellschaft zu handeln hat, halten wir zusätzliche Voraussetzungen („besonderer Umstände“) nicht für erforderlich und erklären daher vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

2) Vorsitzender Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex)

Der bis zur Wahl eines Nachfolgers am 13. Juni 2013 amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses wurde aufgrund seiner beruflichen bzw. vertraglichen Verbindungen zu Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Cheverny Investments Limited, Malta (kontrollierender Aktionär) sind, als nicht unabhängig i.S.d. Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex eingestuft, so dass vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex erklärt wurde. Der Aufsichtsrat hielt gleichwohl für die effektive Ausübung der Vorsitzendentätigkeit im Prüfungsausschuss weniger die Unabhängigkeit vom Hauptaktionär als die von der Gesellschaft und deren Organen für wichtig.

3) Zusammensetzung Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung benannt; aus diesem Grund gibt es im Corporate Governance Bericht auch keine Veröffentlichung der Zielsetzung bzw. des Stands der Umsetzung. Zwar strebt der Aufsichtsrat an, dass seine Mitglieder über verschiedene, sich ergänzende berufliche Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen. Zudem ist beabsichtigt, dass Frauen, die derzeit mehr als 40% der Mitglieder stellen, weiterhin angemessen im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Festlegung von konkreten Zielen würde allerdings nach Ansicht des Aufsichtsrats die Flexibilität des Aufsichtsrats bei der Suche nach Kandidaten mit der erforderlichen Kompetenz und Erfahrung zu stark einschränken. Aus demselben Grund verzichtet die Gesellschaft auch auf die Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats. Bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats werden deshalb auch keine konkreten Ziele, sondern die hier geäußerten Absichten berücksichtigt.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären ferner, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 10. Juni 2013 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 13. Mai 2013 seit deren Bekanntmachung mit den oben unter 1) und 3) dargestellten Ausnahmen sowie ferner mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

Betragsmäßige Höchstgrenze für die Vorstandsvergütung insgesamt (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex)

Die Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, die vorsieht, dass die Vergütung für Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, gilt erst seit der letzten Änderung des Kodex. In den derzeit geltenden Vorstandsverträgen, die bereits vor Inkrafttreten der vorstehenden Empfehlung abgeschlossen wurden, sind betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsbestandteile, nicht jedoch betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt vorgesehen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt allerdings, die im Zuge der letzten Kodexänderung eingefügte Empfehlung bei Änderungen oder Neuabschluss von Dienstverträgen des Vorstands künftig zu berücksichtigen.

Darstellung Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 30. Mai 2011 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten. Deshalb wird die Gesellschaft auch die Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 Abs. 3 des Kodex, die sich auf die Darstellung der Vergütung für jedes Vorstandsmitglied und die Verwendung von Mustertabellen hierfür beziehen, nicht umsetzen.

Vorsitzender Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex)

Der bis zur Wahl eines Nachfolgers am 13. Juni 2013 amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses wurde aufgrund seiner beruflichen bzw. vertraglichen Verbindungen zu Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Cheverny Investments Limited, Malta (kontrollierender Aktionär) sind, als nicht unabhängig i.S.d. Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Kodex eingestuft, so dass vorsorglich für den Zeitraum bis zum 13. Juni 2013 eine Abweichung von der Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex erklärt wird. Der Aufsichtsrat hielt gleichwohl für die effektive Ausübung der Vorsitzendentätigkeit im Prüfungsausschuss weniger die Unabhängigkeit vom Hauptaktionär als die von der Gesellschaft und deren Organen für wichtig. Mit Datum vom 13. Juni 2013 wurde ein neuer Vorsitzender des Prüfungsausschusses gewählt, der unabhängig im Sinne des Kodex ist. Der Aufsichtsrat beabsichtigt auch in Zukunft, die Empfehlung in Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Kodex zu beachten.

Haibach, den 17. Juli 2013

Adler Modemärkte Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat